*Arbeitsblatt 1: Minderheitenschutz in Deutschland und Polen*

Polen respektiert die europaweiten Konventionen und hat sie in der Verfassung und dem Gesetz vom 6. Januar 2005 „über nationale und ethnische Minderheiten und über regionale Sprachen“ umge­setzt. Das Gesetz definiert, was in Polen unter na­tionalen und ethnischen Minderheiten zu verste­hen ist, nennt die anerkannten Minderheiten und regelt den Gebrauch der Minderheitensprachen. Das Gesetz räumt jedem Menschen in Polen die freie Wahl ein, ob er sich zu einer Minderheit be­kennen möchte, und untersagt jegliche Diskrimi­nierung.

Zusätzlich gibt es mit der jeweiligen Titularnation vertragliche Vereinbarungen, die die Min­derheitenrechte meist auf Gegenseitigkeit regeln, wie dies beim deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag der Fall ist. Auch sichert das polnische Wahlgesetz Parteien nationaler Minderheiten bei Parlamentswahlen eine Befreiung von der Fünf­prozentsperrklausel zu.

**Aus der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997**

Art. 35

1. Die Republik Polen gewährleistet den polni­schen Staatsangehörigen, die nationalen und eth­nischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und der Entwicklung der eigenen Spra­che, der Bräuche und Traditionen sowie der eigenen Kultur.

2. Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs-und Kultureinrichtungen sowie der Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie ha­ben auch das Recht, an Entscheidungen in solchen Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kul­turelle Identität betreffen.

**Minderheitenschutz im deutschen Grundgesetz**

Das Grundgesetz enthält keinen expliziten Schutz von Minderheiten. Dafür gibt es zwei Hauptgründe:

Neben den Artikeln 1 und 2 (Menschenwürde, Menschenrechte, Persönlichkeitsentfaltung, körperliche Unversehrtheit) besagt Artikel 3:

*„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“* Das ist eine Verfassungsgarantie für die Minderheiten, letztlich also impliziter Minderheitenschutz.

Europäische Übereinkünfte schützen die Rechte nationaler Minderheiten in den Einzelstaaten. Das sind insbesondere das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

**Aufgaben**

*1. Beschreiben Sie anhand der beiden Auszüge das unterschiedliche Rechtsverständnis in Bezug auf den Schutz von Minderheiten in der polnischen Verfassung bzw. dem deutschen Grundgesetz.*

*2. Diskutieren Sie, ob Ihrer Meinung nach eine Änderung des Grundgesetzes im Hinblick auf den expliziten Minderheitenschutz sinnvoll bzw. notwendig wäre.*